

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Grundriss der sozialen Hygiene

Fischer, Alfons

Karlsruhe, 1925

3. Dienstboten

[urn:nbn:de:bsz:31-342002](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-342002)

zuwirken. Auf Grund dieses Gesetzes wurde durch eine Verordnung vom 17. November 1913 (RGBl. S. 751) bestimmt, daß Zigarren in Schlafzimmern nicht hergestellt werden dürfen; eigene Kinder dürfen erst nach Vollendung des 12. Lebensjahres, fremde überhaupt nicht bei der Herstellung von Zigarren beschäftigt werden, Personen mit ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht tätig sein, und die Zigarren dürfen nicht mit Speichel befeuchtet werden. (Man sieht, daß hier, wie auch bei anderen Gelegenheiten¹⁾, die Heimarbeiterfürsorge mit dem Gesundheitsschutz der Verbraucher verbunden wurde.) Eine Verordnung vom 21. April 1920 (RGBl. S. 563) verbietet das Trennen, Schneiden und Sortieren von Lumpen in der Hausarbeit.

An die für die Gesundheitsverhältnisse der Heimarbeiter wichtigste Frage, die Lohnfrage, schritt man aber erst durch das Hausarbeitsgesetz vom 30. Juni 1923 (RGBl. I S. 472) heran. Der Erfolg dieses Gesetzes muß erst noch abgewartet werden.

Literatur: 1. **P. Arndt:** a) „Die Heimarbeit im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet“, Bd. 1—3, Jena 1909—1913; b) „Die wirtschaftliche und soziale Bedeutung der Heimarbeit“, Schriftenfolge „Heimarbeit und Verlag in der Neuzeit“ Heft 1, Jena 1922. — 2. **K. Bittmann:** „Hausindustrie und Heimarbeit im Großh. Baden zu Anfang des 20. Jahrhunderts“, Karlsruhe 1907. — 3. **Käthe Gäbel:** a) „Die Lage der Heimarbeiterinnen“, Berlin 1913 (?); b) „Heimarbeit“, Art. i. Handw. d. Wohlfahrtspf., Berlin 1924. — 4. **W. Hanauer:** „Die hygienischen Verhältnisse der Heimarbeiter im rhein-mainischen Wirtschaftsgebiet“, Jena 1914. — 5. **Holtzmann:** siehe Literatur S. 331 Ziffer 20b. — 6. **J. Kaup:** „Hygiene der Heimarbeit“, Vortrag, gehalten a. d. 34. Versamml. d. Deutsch. Ver. f. öff. Gesundheitspf., 1910 Heft 1. — 7. **Friedrich Naumann:** „Hausindustrie“, eine Reichstagsrede, Berlin 1908. — 8. **Helene Simon:** „Heimarbeit und Mutterschutz“, Mutterschutz 1905/6 Heft 11. — 9. **Angelika Siquet:** „Der Hausarbeiter“, Karlsruhe 1914. — 10. **R. Wilbrandt:** „Arbeiterinnenschutz und Heimarbeit“, Jena 1906.

3. Dienstboten.

Der Beruf der häuslichen Dienstboten — nur mit diesen, nicht aber mit den gewerblichen befassen wir uns hier — unterscheidet sich von der Tätigkeit fast aller anderen Arbeiter zunächst durch die Art der Entlohnung. Denn bei den Hausgehilfen besteht nur der kleinere Teil des Lohnes in Geld; Beköstigung und Wohnung bilden den Hauptteil. Die häusliche Gemeinschaft mit dem Arbeitgeber verleiht der Tätigkeit der Dienstboten die Eigenart. Dazu kommt, daß der Dienstbotenberuf gewöhnlich durch eine gewissermaßen überaus lange Arbeitsbereitschaft gekennzeichnet ist.

Über die Zahl der Dienstboten haben uns bereits die Tafeln 20 (S. 70) und 82 (S. 290) unterrichtet. Wir sehen, daß die Ziffer der männlichen Dienstboten nur ganz gering ist. Bei den weiblichen Dienstboten fällt auf, daß sie von Berufszählung zu Berufszählung immer kleinere Verhältniszahlen aufweisen. Aber es handelt sich doch bei ihnen um eine gewöhnlich mehr als 1 Million Erwerbstätige umfassende Berufsgruppe. Da seit 1914 alle Dienstboten gegen Krankheit versichert sein müssen, so erhalten wir aus der Krankenversicherungsstatistik ein zuverlässiges Bild von der gegenwärtigen Ausdehnung des Dienstbotenberufs; die entsprechenden Zahlen enthält unsere Tafel 103.

Man entnimmt der Tafel 103 zunächst, daß es 1921 über 15 mal soviel weibliche wie männliche Dienstboten gab. Ferner sieht man, daß die Zahl der Dienstboten vor dem Weltkrieg erheblich größer war als unmittelbar nach dem Kriege und auch noch 1921. Die Ursache hierfür liegt darin, daß einerseits viele vom Lande stammende Dienstboten während

¹⁾ Siehe den 41. Jahresbericht d. Kgl. Landesmedizinalkollegiums über d. Medizinalwesen im Kgr. Sachsen auf das Jahr 1909, Leipzig 1911.

Tafel 103.

Die den Beruf der häuslichen Dienstboten ausübenden Krankenkassenmitglieder im Deutschen Reich.

Jahr	Zahl der versicherten Dienstboten			Dabei trafen weibliche auf 100 männliche		
	Ortskrk.	Landkrk.	Zusammen	Ortskrk.	Landkrk.	Zusammen
1914	837 573	445 375	1 282 948	1017,0	343,3	631,2
1915	771 782	340 264	1 112 046	1449,6	705,5	1 108,1
1919	672 116	299 526	971 642	2006,9	1082,7	1597,9
1920	729 894	300 376	1 030 270	2107,8	977,2	1590,5
1921	735 265	283 746	1 019 011	2125,7	850,9	1520,7

(Nach Stat. d. Deutsch. Reichs 1924 Bd. 303.)

und in der ersten Zeit nach dem Kriege es nicht mehr nötig hatten, in Dienst zu gehen und sich in der Stadt mit einer mangelhaft gewordenen Kost zu begnügen, und daß andererseits viele früher wohlhabende städtische Familien nicht mehr in der Lage waren, sich ein Dienstmädchen zu halten.

Bemerkt sei hier noch, daß 1920 in allen Krankenkassen 60945 männliche und 969325 weibliche Dienstboten versichert waren. Da es im ganzen 6692548 weibliche Versicherte gab, so entfallen auf 100 weibliche Versicherte 14,5 weibliche Dienstboten.

Unter den weiblichen Hausgehilfen gibt es viele Arten: Köchinnen, Mädchen für alles, Zimmermädchen, Haushälterinnen, Kindermädchen, Jungfern, Stütze usw. Die meisten Dienstboten stehen im Alter von 17 bis 30 Jahren, nur wenige sind jünger als 16 Jahre, und auch die Altersklasse über 35 Jahre ist nur schwach besetzt.

Die allgemeine Lebenshaltung der Dienstboten hängt im wesentlichen von den jeweiligen Leistungen ab; denn nach diesen richtet es sich, in welchen Familien die Mädchen angestellt werden. Da gibt es große Unterschiede. Denn die Verpflegung und Wohnung der Dienstboten sind bei einer reichen Herrschaft anders wie bei Wenigbegüterten. Aber für die Gesundheitsverhältnisse der Hausgehilfen ist die Wohlhabenheit der Herrschaft nicht allein maßgebend; es kommt auch auf das sittliche Verhalten der Arbeitgeber an. Da die Dienstmädchen vielfach in dem Ort, wo sie tätig sind, keine Angehörigen besitzen, müssen sie hinsichtlich des Umganges in den freien Stunden einigermaßen geleitet werden; hieran fehlt es oft auch in reichen Häusern, ja bisweilen lassen gerade in diesen Kreisen die erwachsenen männlichen Familienmitglieder die erforderliche Sittlichkeit gegenüber den Hausgehilfinnen vermissen.

Über die Gesundheitsverhältnisse der Dienstboten finden sich in einer 1921 erschienenen bayerischen amtlichen Veröffentlichung¹⁾, die sich auf eine eingehende Untersuchung stützt, u. a. folgende Angaben:

„Die übergroße Mehrzahl der Hausangestellten ist ländlichen Ursprungs; vom Dorf, der kleinen Stadt aus geht der Strom der Dienenden Jahr für Jahr in die größeren Ansiedlungen, von hier bringen die Mädchen im allgemeinen robustere, widerstandsfähigere Körpereigenschaften mit, als sie der Städter in der Regel besitzt. Dazu kommt, daß sie ihrer Abstammung nach zum großen Teil aus Kreisen der kleinen Landwirte, kleinen Handwerker und ländlichen Tagelöhner hervorgehen und von da eine gewisse Anlage einerseits und Gewöhnung andererseits zu den Arbeiten des häuslichen

¹⁾ Siehe Literatur S. 341 Ziffer 6.

Dienstes mitbringen. Aber gerade hierin liegen auch die Ursachen zu der Erscheinung, daß die weiblichen Dienstboten in moralischer, speziell in sexueller Hinsicht der größten Gefährdung ausgesetzt sind und ihr auch in bedeutendem Maße erliegen. Das Geschlechtsleben der Dienstboten ist ein durchaus wenig erfreuliches. Schon die überaus hohe Beteiligung der Dienstmädchen an den unehelichen Geburten läßt einen Schluß in dieser Hinsicht zu . . . Ist der sexualmoralische Zustand der Dienstmädchen schon allgemein ein schlechter, so sind die Dienstmädchen auch ganz besonders stark an der Prostitution beteiligt . . . Die Ursachen dieser Übelstände liegen zum Teil in dem Berufsleben der Dienstmädchen: ihre Unselbständigkeit, eine Folge der „Untergrabung der Widerstandskraft durch mangelnde Selbständigkeit“, ihre Heimatlosigkeit in den großen Städten, speziell zur Zeit der herrschaftlichen Sommerfrischen, der durch den Mangel an Erholungszeit gesteigerte Genußreiz, ferner auch Mißstände im Vermittlungswesen, direkte Verführung seitens der männlichen Haushaltsmitglieder.“

Die Krankheitsverhältnisse der Dienstboten lassen sich aus derselben bayerischen Veröffentlichung ersehen; wir geben den betreffenden Zahlenstoff, soweit er hier in Betracht kommt, in unseren Tafeln 104 und 105 wieder.

Tafel 104.

Krankheitsverhältnisse der weiblichen Dienstboten und der sonstigen weiblichen Versicherten in München 1914—1919.

Auf 100 Versicherte kamen Unterstützungsfälle:

Berufsart	1914	1915	1916	1917	1918	1919
Weibliche Dienstboten	19,6	16,0	17,0	13,8	18,0	14,5
Weibliche Hausgewerbetreibende	18,9	40,2	37,1	33,4	47,0	29,0
Weibliche Versicherungspflichtige überhaupt	36,2	30,3	33,4	34,5	51,1	34,3
Alle weiblichen Versicherten	37,3	31,4	33,3	32,6	46,1	31,8
Alle weiblichen Versicherten ohne weibliche Dienstboten	44,6	36,0	37,8	37,6	52,1	35,8

(Nach „Beiträge zur Statistik Bayerns“ Heft 94, München 1921.)

Der Tafel 104 entnimmt man, daß die weiblichen Dienstboten in München hinsichtlich der Zahl der Unterstützungsfälle in jedem der in Betracht gezogenen Jahre weit günstigere Ergebnisse darbieten als die weiblichen Hausgewerbetreibenden und die sonstigen weiblichen Versicherten. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß es sich bei den Dienstboten zu meist um eine von Natur aus gesunde Volksschicht und um überwiegend jugendliche Altersklassen handelt. Ferner ist anzuführen, daß im allgemeinen die Dienstmädchen längere Zeit unterstützt werden müssen als andere Versicherte; dies ist, wie es in der amtlichen Schrift heißt, die Folge davon, daß die Dienstboten zwar bei leichten und ganz leichten Erkrankungen die Hilfe der Kassen weniger oft in Anspruch nehmen und sich im Haushalt des Dienstgebers ohne Kassenhilfe ausheilen, aber, wenn sie einmal der Krankenkasse zur Fürsorge zugefallen sind, weniger rasch auf Entlassung drängen, in der Erwartung, jederzeit wieder den Dienst antreten zu können.

Einen tieferen Einblick in die Krankheitsverhältnisse der Hausgehilfen gewährt die Tafel 105, welche über die Krankheitsursachen unterrichtet. Da die Dienstboten, nach Tafel 104, im allgemeinen weit niedrigere Krankheitsziffern darbieten als die übrigen weiblichen Versicherten, so finden wir dies Verhältnis auch bei fast jeder der in Tafel 105 an-

Tafel 105.

Dienstbotenkrankheiten nach den Berichten der Münchener
Allgemeinen Ortskrankenkasse für 1919.

Von 100 weiblichen Versicherten waren erkrankt an:

Krankheiten	Dienstboten	Übrige weibliche Versicherte
Akuter Gelenkrheumatismus	0,25	0,25
Geschlechtskrankheiten	0,58	0,47
Erschöpfung und Entkräftung	0,10	0,11
Geisteskrankheiten (einf. Seelenstörungen)	0,15	0,12
Hysterie	0,17	0,20
Halsentzündung	0,77	1,52
Kropf	0,63	0,78
Magenkatarrh	0,34	1,07
Darmkatarrh	0,20	1,06
Panaritium	0,50	0,73
Schnenscheidenentzündung	0,17	0,14
Verbrennungen	0,09	0,19
Erfrierungen	0,04	0,03
Krätze	0,41	0,30

[Berechnet nach „Beiträge zur Statistik Bayerns“ Heft 94, München 1921.]

geführten Krankheitsursachen¹⁾. Ausnahmen zeigen sich nur hinsichtlich der Geschlechtskrankheiten und der Geisteskrankheiten.

Über die Invaliditätsursachen bei den Dienstboten unterrichtet unsere Tafel 98, die sich auf den badischen Zahlenstoff stützt. Es wurde schon auf S. 323 betont, daß die Dienstboten, trotzdem sie eine günstige Altersbesetzung aufweisen, höhere Invaliditätsziffern im allgemeinen darbieten, als die in der Industrie tätigen Personen. Dies Ergebnis ist wohl zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß die weibliche Erwerbsarbeit in Baden so stark verbreitet ist, und sich unter den weiblichen Erwerbstätigen, also auch unter den Dienstboten, viele von Haus aus körperlich Minderwertige befanden. Es zeigt sich ferner, daß die Hausgehilfen wesentlich häufiger als die in anderen Berufsabteilungen Beschäftigten infolge von Geisteskrankheiten sowie von Epilepsie und verwandten Krankheiten invalide wurden. Ob es sich hierbei um ererbte Anlage oder um Umwelteinflüsse (Vereinsamung der Mädchen?) gehandelt hat, ist nicht feststellbar. Bemerket sei noch, daß A. Fischer, selbst bei vorsichtiger Verwendung des badischen Zahlenstoffs, eine beträchtliche Zunahme der durch Geisteskrankheiten in der Zeit von 1891 bis 1911 verursachten Invaliditätsfälle bei Dienstboten darlegen konnte (siehe S. 406).

¹⁾ In der amtlichen bayerischen Schrift wird betont, daß das Panaritium eine bei Dienstboten weit häufiger als bei den sonstigen Versicherten auftretende Krankheit ist. Diese Ansicht ist aber, wie sich aus unserer Tafel 105 ersehen läßt, irrig. Unter den bei den Dienstmädchen vorkommenden Erkrankungen spielt zwar die Fingereiterung eine große Rolle, aber das Panaritium zeigt sich bei dieser Berufsgruppe nicht häufiger als bei dem Durchschnitt der weiblichen Versicherten. Die amtliche bayerische Schrift hätte diesen und andere Fehler vermieden, wenn nicht, in unzulässiger Weise, das Verhältnis der Panaritiumfälle zu allen Erkrankungen berechnet worden wäre, sondern wenn man, wie wir es in unserer Tafel 105 ausgeführt haben, festgestellt hätte, wie häufig das Panaritium jeweils bei 100 versicherten Dienstboten einerseits und bei 100 weiblichen Versicherten überhaupt vorgekommen ist. (Durch diesen Hinweis soll jedoch der große Wert, den die in Rede stehende Schrift besitzt, nicht verkleinert werden.)

Schließlich ist noch anzugeben, daß, nach den Ergebnissen der Münchener Ortskrankenkasse, in der Zeit von 1914 bis 1919 die weiblichen Dienstboten stets weit niedrigere Sterblichkeitszahlen darbieten als die weiblichen Versicherten überhaupt; 1919 starben von ersteren 3^{0/100}, von letzteren 9,4^{0/100}.

Die Reichsregierung beabsichtigt, für die Dienstboten ein Schutzgesetz zu schaffen; sie hat 1921 den Entwurf eines Hausgehilfengesetzes¹⁾ veröffentlicht. Es wird u. a. folgendes vorgeschlagen: Kinder, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, dürfen als Hausgehilfen nicht beschäftigt werden. Dem Hausgehilfen ist ein angemessener, sittlich und gesundheitlich einwandfreier Schlafräum zu stellen und ein eigenes Bett zu gewähren. Die Kost muß gesund und auskömmlich sein. Die Arbeitsbereitschaft soll höchstens 13 zusammenhängende Stunden umfassen; während der Arbeitsbereitschaft sind Pausen zu gewähren, die bei Hausgehilfen über 18 Jahren insgesamt mindestens 2, bei jüngeren mindestens 3 Stunden zu betragen haben. Nach neunmonatiger Beschäftigung steht dem Hausgehilfen ein jährlicher Urlaub von mindestens einer Woche zu. Der Arbeitgeber hat dem erkrankten Hausgehilfen bis zum Eintritt der gesetzlichen Versicherungsleistungen vorläufig die erforderliche Pflege angedeihen zu lassen, soweit es die häuslichen Verhältnisse gestatten. Dieser Entwurf, gegen den von verschiedenartigen Seiten Bedenken geäußert wurden, ist bis jetzt dem Reichstag noch nicht vorgelegt worden.

Literatur: 1. A. Fischer: siehe Fußnote 5 S. 12. — 2. Käthe Gäbel: „Hausgehilfengesetz und Reichswirtschaftsrat“, *Soz. Praxis* 1922 Nr. 34. — 3. Heyde: „Hausgehilfen“, *Art. i. Handw. d. Staatsw.* 2. Aufl. Bd. 5, Jena 1921. — 4. Else Kesten-Conrad: „Zur Dienstbotenfrage“, *Arch. f. Sozialw. u. Sozialpol.* 1910 Bd. 31. — 5. B. Kühne: „Zum Regierungsentwurf des Hausgehilfengesetzes“, *Soz. Praxis* 1921 Nr. 45. — 6. B. Steinbrecht: „Arbeitsverhältnisse und Organisation der häuslichen Dienstboten in Bayern“, *Beiträge zur Statistik Bayerns Heft 94*, München 1921. — 7. O. Stüllich: „Die Lage der weiblichen Dienstboten in Berlin“, Berlin 1902.

4. Beamte.

Die Beamten stellen zwar keine ganz einheitliche Berufsgruppe dar, da es untere, mittlere und obere Grade gibt, so daß sich wesentliche Unterschiede in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht geltend machen, aber dieser ganzen Volksschicht sind doch auch bedeutungsvolle Merkmale eigen, durch die sie gegenüber allen anderen Erwerbsgruppen, insbesondere gegenüber den Arbeitern, Handwerkern, freien Berufen usw., gekennzeichnet ist.

Dem Dienstantritt der Beamten geht eine ärztliche Untersuchung voraus; sie stellen mithin in gesundheitlicher Hinsicht eine Auslese dar. Sie üben zumeist eine geistige Tätigkeit aus, die körperlich weniger anstrengend ist als die der Arbeiter. Ihre Arbeitsstätten entsprechen im allgemeinen den hygienischen Anforderungen; auch die Arbeitszeiten sind bei ihnen vielfach günstiger als bei den Arbeitern. Sodann können die Beamten mit Sicherheit auf ein bestimmtes Einkommen rechnen. Andererseits sind die Einnahmen der Beamten oft geringer als der Verdienst der ihnen sozial gleichgestellten Angehörigen von freien Berufen. Zuweilen werden überdies an die Beamten in und außer dem Beruf Anforderungen gerichtet, denen nur mit einem beträchtlichen Kostenaufwand genügt werden kann. Die Beamten sind auch nicht frei in der Wahl ihrer Arbeit. Der amtliche Verkehr mit den Vorgesetzten, Berufsgenossen, Untergebenen und dem vielfach nur schwer zu befriedigenden Publikum erfordert viel Umsicht. Alle Kraft müssen die Beamten

¹⁾ Siehe „Reichsarbeitsblatt“ 1921 Nr. 23 (15. Sept.).